

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 4 / 2009
Erscheinungstag: 13. Februar 2009



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/12
„Aachener Straße/Patersgasse“, Erkelenz-Mitte
hier: Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch S. 34
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/13
„Im Pangel“, Erkelenz-Mitte
hier: Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch S. 36
3. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung
Düsseldorf über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Bewilligung (Wassergewinnung Niederkrüchten) S. 38
4. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschafts-
versammlung der Jagdgenossenschaft Granterath/Hetzerath am
05. März 2009 S. 41

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

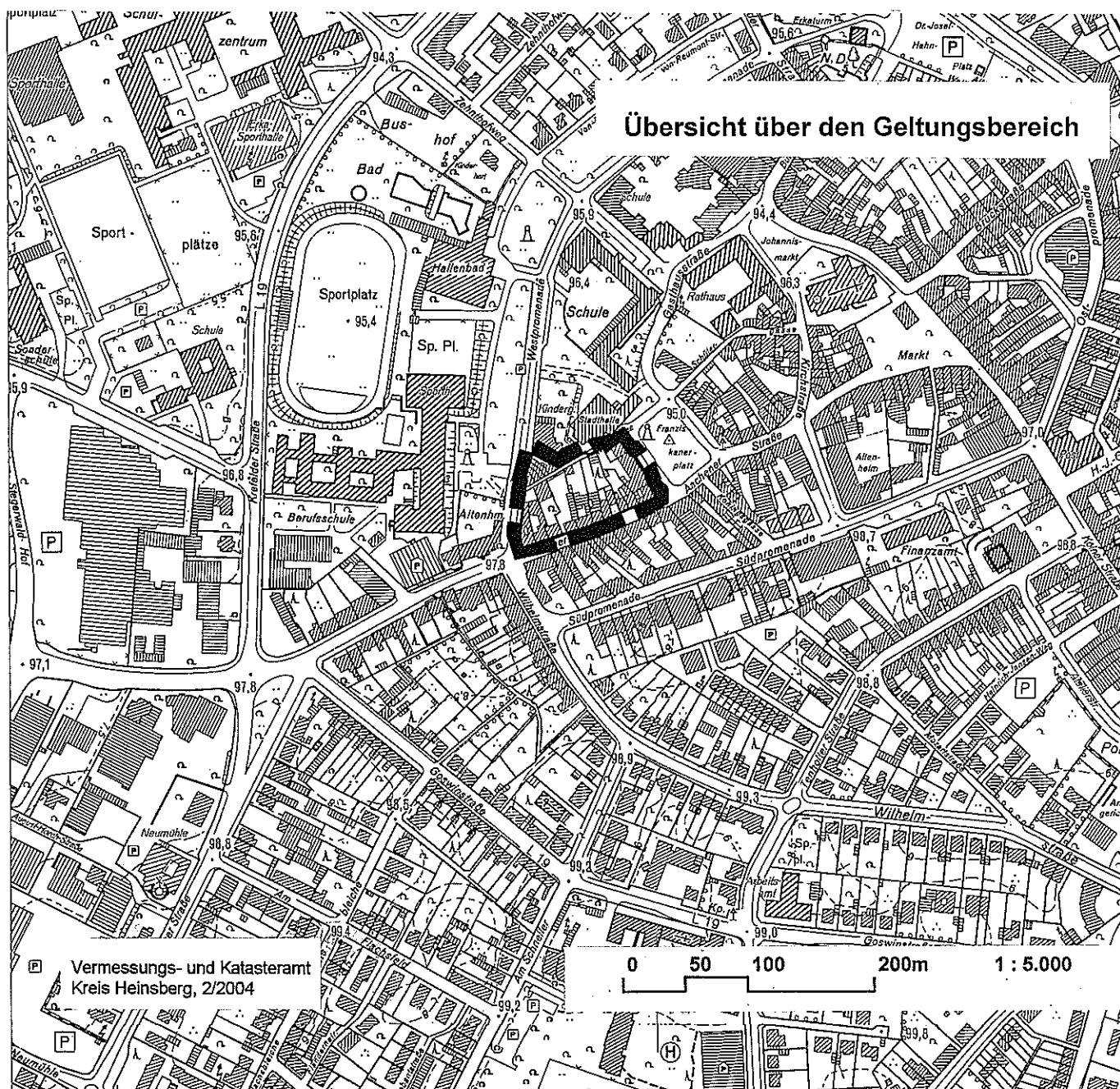
- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung
online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/12 „Aachener Straße/Patersgasse“

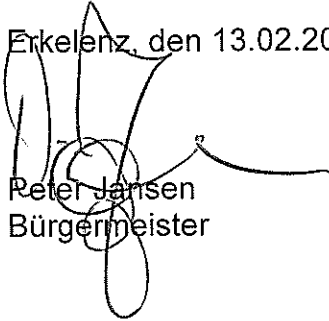
Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 24.02.2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erkelenz, den 13.02.2009



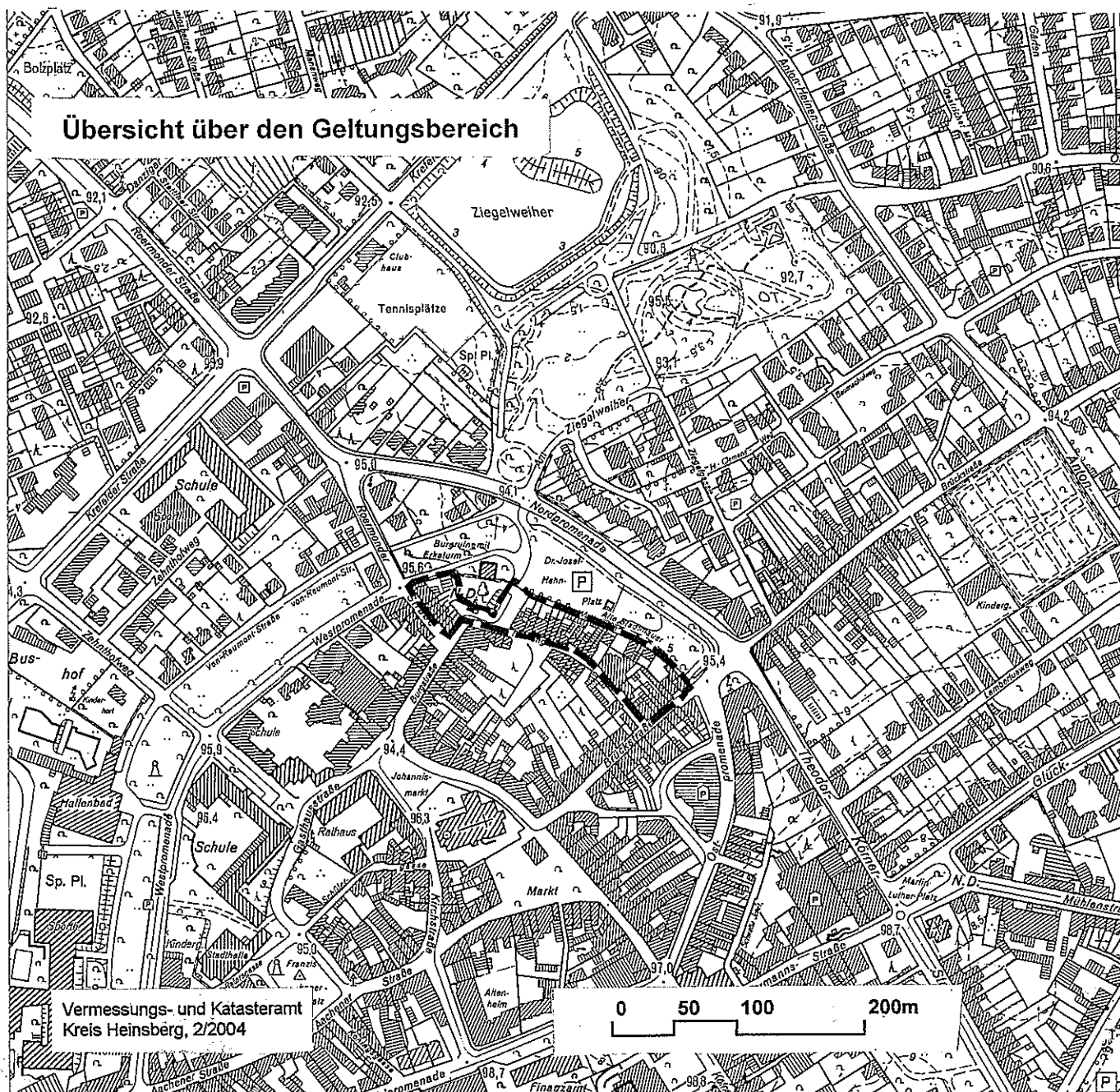
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/13 „Im Pangel“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 26.02.2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erkelenz, den 13.02.2009



Peter Jansen
Bürgermeister

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der
Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:**

Bekanntmachung

**über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Bewilligung
(Wassergewinnung Niederkrüchten)**

Der bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** gestellte Antrag der **Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH** vom 27.07.2007 als Betreiberin der **Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten**

auf **Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung** gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) i. V. m. §§ 24, 26, 27, 45 und 47 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708)

liegt gemäß §§ 143 und 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (SGV NW 2010), geändert durch Artikel 3 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498)

in der Zeit vom 16.02.2009 bis 16.03.2009 **einschließlich** während der Dienststunden

montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (dienstags bis 16:30 Uhr)

bei der

**Stadtverwaltung Erkelenz, Haupt- und Personalamt, Herrn Bongartz,
Zimmer 144, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz,**

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH beantragen auf ihren Grundstücken für die **Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Niederkrüchten	6	65,66,67,95,

mittels der vorhandenen Brunnen II,III,VI,VII Grundwasser bis zu einer Höchstmenge von

300 m³ stündlich

7.200 m³ täglich

216.000 m³ 30 Tage

1.400.000 m³ jährlich

für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH zu Tage zu fördern.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz bis **vier Wochen** nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **14.04.2009** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.06.01.01-VIE- 50/07**) zu erheben.

Eine Einwendung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, vollständige Anschrift des Einwenders, Unterschrift bei schriftlicher Einwendung;
- Nutzungsart und Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück), ggf. Lageplan der Grundstücke, für die Einwendungen erhoben werden;
- Bezeichnung der Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhaben, die geltend gemacht werden;
- ggf. Benennung der Ansprüche auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen, die geltend gemacht werden;
- ggf. Benennung der Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen, die geltend gemacht werden. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren umfasst und regelt nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Erhobene Einwendungen gegen den Antrag werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (**Erörterungstermin**). Im Übrigen wird - auch für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung stattfinden sollte - darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 67 Abs. 1 VwVfG);
- **verspätet** erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind (§ 148 Abs. 1 LWG);
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 67 Abs. 1 VwVfG);
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 67 Abs. 1 VwVfG).

Folgende Einwendungen bleiben im Verfahren unberücksichtigt:

- Einwendungen, die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen;
- Gleichförmige Eingaben i.S.d. § 17 VwVfG, die nicht deutlich sichtbar auf jeder - mit einer Unterschrift versehenen - Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern enthalten oder Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind.
- Einwendungen, die nicht erkennen lassen, welche Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens die jeweiligen Einwender für sich geltend machen.

Düsseldorf, 26.01.2009

Bezirksregierung

54.06.01.01-VIE- 50/07

Im Auftrag

gez. Schwalb

Erkelenz, den 12.02.2009

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und Einladung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath

Gemäß § 19 Abs. 1,2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Granterath-Hetzerath lade ich die Jagdgenossen zu der Genossenschaftsversammlung am

**05. März 2009, 20:00 Uhr
in der Gaststätte Jünger in Granterath**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 07.03.2008
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Geschäftsführers
6. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2008/2009 und Beschlussfassung über die auszuzahlende Jagdpachtvergütung
7. Neuwahl der Rechnungsprüfer
8. Verschiedenes

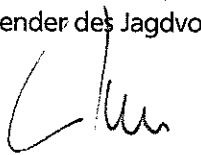
Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Granterath-Hetzerath gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden des Vorstandes zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Granterath-Hetzerath werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung Kenntnis zu geben.

Granterath-Hetzerath, den 04.02.2009

gez. F. Haupts
Vorsitzender des Jagdvorstandes

i.A.


Geschäftsführer